

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Vosen, Holger Bartsch, Edelgard Bulmahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/7610 —

Gesetzliche Forschungsförderung

Die Regulierung der Forschungstätigkeit hat in den letzten Jahren auf internationaler und europäischer Ebene sowie im Inland erheblich zugenommen. Die Diskussionen um das Gentechnikgesetz und das Tier- schutzgesetz belegen dies.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß vernünftige Regelungen für die Forschung – insbesondere zum Schutz von Mensch und Umwelt – unerlässlich sind. Auf der anderen Seite verstärken sich in letzter Zeit im Zusammenhang mit der Diskussion um den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb die Zweifel daran, ob alle in Deutschland geltenden Regelungen auch wirklich vernünftig sind.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Unsicherheiten, ob die Wahrnehmung der Belange der Forschung durch die Einflußnahme auf die für die Forschung geltenden Rahmenbedingungen durch das Bundesministerium für Forschung und Technologie in den letzten Jahren ausgereicht hat.

In dem Maßnahmenbeschuß des Berichts der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland (Drucksache 12/5620, S. 16) vom 3. September 1993 wurde eine Überprüfung bestehender gesetzlicher Bestimmungen und von Verwaltungshandeln auf innovationshemmende Konsequenzen angekündigt.

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist unmittelbar verknüpft mit den Rahmenbedingungen für Forschung, Entwicklung und Innovation. Daher tragen alle Maßnahmen, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer Standortsicherungspolitik bereits umgesetzt oder vorgesehen hat, zur Sicherung und Ver-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft vom 28. Juni 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

besserung sowohl des Produktions- als auch des Forschungsstandortes Deutschland bei. Der eingeleitete, umfassende technologie- und innovationspolitische Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Staat befaßt sich als besonderer Schwerpunkt mit der Identifikation und Überwindung von Innovationshemmnissen.

Die im folgenden aufgezählten Regelungen für die Forschung können kein umfassendes Bild der Forschungspolitik der Bundesregierung abgeben, da die Aufgaben der Forschungspolitik über die Setzung rechtlicher Regelungen und die Teilnahme an internationalen Vereinbarungen weit hinausgehen.

1. Welche internationalen Abkommen (außer EU), deren Signatar die Bundesrepublik Deutschland ist, enthalten Regulierungen für die Forschung, und um welche Regelungen handelt es sich im einzelnen?

a) Die zweiseitigen Rahmenabkommen zur wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit (WTZ) mit anderen Staaten ziehen auf eine umfassende Förderung der WTZ mit Forschungseinrichtungen des Partnerstaats ab. Soweit in ihnen bestimmte Kooperationsfelder oder -formen genannt sind, sind dies keine abschließenden Aufzählungen. Soweit in ihnen Regelungen mit einschränkendem Charakter enthalten sind, dienen sie dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Schutz vertraulicher Informationen.

Auch die Abkommen zur Zusammenarbeit in bestimmten Forschungsbereichen und die in völkerrechtlicher Form geschlossenen Projektabkommen dienen der Ermöglichung und Erleichterung der jeweils geregelten Kooperation. Auch hier werden einschränkende Bestimmungen nur aufgenommen, soweit dies für die Sicherung rechtlich geschützter Interessen der Kooperationspartner oder zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheit unerlässlich ist.

Eine Liste der bisher geschlossenen bilateralen Vereinbarungen ist im Bundesgebiet Forschung (Teil V) enthalten.

b) Schließlich dienen auch die von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten mehrseitigen Abkommen der Erleichterung bzw. Ermöglichung internationaler wissenschaftlicher Kooperation. Sie regeln insbesondere

- Bau und Betrieb internationaler Forschungseinrichtungen,
- Forschungsarbeiten in bestimmten Regionen (z. B. Antarktis, Tiefsee, Weltraum),
- Erleichterung des wissenschaftlichen Austausches und Dialogs.

Eine Beschreibung im Detail enthält ebenfalls der Bundesbericht Forschung (Teil V).

- c) Nach dem neuen Subventionskodex der GATT-Schlußakte vom 15. April 1994 unterliegen Subventionen generell einer Obergrenze von 5 % des Umsatzes, welche die Forschungsförderung nur in Ausnahmefällen erreichen kann. Für FuE-Beihilfen wird die Obergrenze bei der industriellen Grundlagenforschung auf 75 % und bei angewandter Forschung und Entwicklung auf 50 % der Kosten angehoben.
- d) Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bestimmt in Artikel II, daß Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsparteien sind, sich verpflichten, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben. Diese Verpflichtung schließt einen Verzicht auf Forschung und Entwicklung ein, die auf die Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern gerichtet sind. Sie ist aber nach Artikel IV Abs. 1 nicht so auszulegen, als werde dadurch das Recht auf Kernforschung für friedliche Zwecke behindert. Die Vertragsparteien sind nach Artikel IV Abs. 2 verpflichtet, den Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern und durch internationale Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke beizutragen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der NV-Vertrag der Kernforschung notwendige Grenzen setzt.

- e) Das bereits von 157 Staaten gezeichnete und von sechs Staaten ratifizierte, aber noch nicht in Kraft getretene Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Verrichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) enthält in Artikel I Abs. 1 die Verpflichtung für Vertragsstaaten, unter keinen Umständen jemals chemische Waffen zu entwickeln. Diese Verpflichtung schließt nach herrschender Auffassung den Verzicht auf jede chemische Forschung zu nicht friedlichen Zwecken ein. Diese Auffassung wird durch die Regelung des Artikels II Abs. 9 Buchstabe a gestützt, nach der forschungsbezogene oder sonstige friedliche Zwecke zu den „nach diesem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken“ gehören.
- f) Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen enthält Regelungen über Forschung, systematische Beobachtung und technologische Beratung.
- g) Das Übereinkommen auch der EU über die biologische Vielfalt enthält Regelungen über Forschung und Ausbildung, Zugang zu genetischen Ressourcen.
- h) Das Montrealer Abkommen über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (in der ergänzten Fassung), enthält Regelungen über Forschung, Entwicklung, Informationsaustausch und die Weitergabe von Technologie.
- i) Folgende von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthalten

Regelungen zur Besteuerung von Gastprofessoren und/oder Forschern. Hiernach werden Vergütungen für eine Lehr- oder Forschungstätigkeit, die während eines vorübergehenden Zeitraums von grundsätzlich höchstens zwei Jahren (bei Forschungs- und Ausbildungszwecken teilweise unbegrenzt) gezahlt werden, im Gastland, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, von der Besteuerung freigestellt. Das Besteuerungsrecht ist ausschließlich dem Wohnsitzstaat vorbehalten. Begünstigt ist die Tätigkeit an Universitäten, Schulen und anderen Lehranstalten; letztere können auch private Institute sein, soweit sie nach Struktur und Zielsetzung mit öffentlichen Lehranstalten vergleichbar sind. Regeln über Gastprofessoren bzw. Forscher enthalten die Doppelbesteuerungsabkommen mit:

Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, China, Ecuador, Elfenbeinküste, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Jamaika, Jugoslawien (übergeleitet auf alle Nachfolgestaaten), Kenia, Korea, Kuwait, Liberia, Malaysia, Malta, Mauritius, Pakistan, Philippinen, Polen, Sambia, Simbabwe, Singapur, Sowjetunion (übergeleitet auf alle Nachfolgestaaten, nicht aber auf Estland, Lettland, Litauen), Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad/Tobago, Tschechoslowakei (übergeleitet auf alle Nachfolgestaaten), Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Zypern.

2. Welche Richtlinien und Verordnungen der EU enthalten Regelungen für die Forschung, und um welche Regelungen handelt es sich im einzelnen?

Grundlage für die Forschungspolitik der EU ist Artikel 130f folgende des EG-Vertrages. Demnach orientiert sich die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung nicht an Richtlinien und Verordnungen, sondern an den gemäß § 189b EG-Vertrag vom Rat einstimmig verabschiedeten Rahmenprogrammen. Diese bilden die rechtliche Grundlage für spezifische Programme (z. B. Umweltschutzprogramm), die ihrerseits mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Das derzeit laufende dritte Rahmenprogramm gilt von 1990 bis 1994. Die Forschungszusammenarbeit wird z. T. von Richtlinien berührt, die in anderen Bereichen erlassen wurden, wie z. B. auf dem Gebiet der Gentechnik, das im Rat der Umweltminister behandelt wird, aber auch z. B. im Bereich der Steuerharmonisierung. Die Richtlinien bedürfen der Umsetzung in nationales Recht (vgl. Antwort zu Frage 3).

3. Welche Gesetze in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (außer Fragen 1 und 2) enthalten Regelungen für die Forschung, und um welche Regelungen handelt es sich im einzelnen?

Grundgesetz Artikel 5 Abs. 3, Freiheit von Forschung und Lehre

Gesetz zur Erprobung von Techniken für den öffentlichen spurgeführten Verkehr, Versuchsanlage steht zu Forschungszwecken auch Dritten offen

Beamtenrechtsrahmengesetz, Freiheit von wissenschaftlichen und Forschungsaufgaben von Nebentätigkeitsgenehmigung

Bundesbeamtengesetz, Freiheit von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben von Nebentätigkeitsgenehmigung

Bundesdatenschutzgesetz, Regelung der Datenverarbeitung, Nutzung, Speicherung und Übermittlung zur wissenschaftlichen Forschung

DDT-Gesetz, Ausnahmeregelung für Forschungszwecke

Arzneimittelgesetz, Ausnahmeregelung vom Verbringungsverbot für wissenschaftliche Zwecke

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Berichtspflicht der Bundesregierung über Forschungsvorhaben und Mittel und Übergangsregelung für Genehmigung für gentechnische Forschungsanlagen

Bundes-Seuchengesetz, Ausnahme vom Erlaubnisvorbehalt für öffentliche Forschungsinstitute

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Einbeziehung des Bedarfs für Forschung und Lehre in die Ausstattung, jedoch nicht in den Pflegesatz

Krebsregistersicherungsgesetz, Weiterführung des nationalen Krebsregisters der ehemaligen DDR zu Zwecken der Forschung

Bundesbaugesetzbuch, Ausnahme von der Enteignung zur Entschädigung in Land, wenn das Grundstück oder sein Ertrag beispielsweise der Forschung zu dienen bestimmt ist

Bundesstatistikgesetz, Weitergabe von statistischen Angaben an Einrichtung für wissenschaftliche Forschung

Wohngeldgesetz, keine Anrechnung von Beihilfen, die Wissenschaft oder Kunst fördern

Strafgesetzbuch, Qualifizierung als besonders schwerer Fall des Diebstahls, wenn gestohlene Sache von Bedeutung für Wissenschaft ist und strafverschärfende gemeinschädliche Sachbeschädigung an Gegenständen der Wissenschaft

Handelsgesetzbuch, Angaben über den Bereich Forschung und Entwicklung im Lagebericht und Konzernlagebericht

Urheberrechtsgesetz, Erstreckung des Urheberrechts auf wissenschaftliche Werke

Arbeitnehmererfindungsgesetz, besondere Bestimmung für Erfindungen von Hochschullehrern und Assistenten

Pflanzenschutzgesetz, Ausnahme von der Zulassungsbedürftigkeit von Pflanzenschutzmitteln für Forschungszwecke und Ausnahmeregelung der Geräteerklärung bei Geräten für Forschungszwecke

Bundesberggesetz, Vorrang der wissenschaftlichen Forschung bei der Aufsuchung auf dem Festlandsockel und in Küstengewässern

Bundesnaturschutzgesetz, Ausnahme von Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverbot für Forschungszwecke und Befreiung von Ein- und Ausfuhr genehmigungen für Zwecke der Forschung

Tiefseebergbaugesetz, Forschungstätigkeit gilt nicht als Aufsuchung

Düngemittelgesetz, Ausnahme vom Zulassungszwang für Forschungszwecke

Atomgesetz, Beitragspflicht zur Deckung der anlagenbezogenen Forschung und Weitergabe personenbezogener Daten im Bereich des Strahlenschutzes zur wissenschaftlichen Forschung

Außenwirtschaftsgesetz, Genehmigungspflicht für die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung von Rüstungsgütern und darauf bezüglichen Technologien an Nicht-OECD-Länder

X. Buch Sozialgesetzbuch, Regelungen zur Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten zum Zwecke der Forschung

Embryonenschutzgesetz, Verbot der Forschung an Embryonen

Gentechnikgesetz, Schaffung des rechtlichen Rahmens für gentechnische Versuche

Wohnungsbauförderungsgesetz, Förderung der Bauforschung zur Senkung der Baukosten und zur Rationalisierung des Bauvorganges

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge, Verpflichtung zur Aufstellung gemeinsamer Forschungsprogramme

Gesetz zu dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Forschung, Entwicklung und Informationsaustausch

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juli 1992 über die Biologische Vielfalt, Verpflichtung zur Förderung der Forschung und Umsetzung der Ergebnisse

Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen, vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, Verpflichtung zur Förderung nationaler und internationaler Forschungsprogramme sowie des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit

Tierschutzgesetz, Zulässigkeit von Tierversuchen für Grundlagenforschung

Bundesjagdgesetz, Ausnahme von Jagd- und Schonzeiten zu wissenschaftlichen Zwecken

Abwasserabgabengesetz, Verwendung des Abgabenaufkommens für Forschung und Entwicklung

Viehseuchengesetz, Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Versuche

Saatgutverkehrsgesetz, Ausnahme vom Einfuhrverbot für Forschungszwecke

Kleinwalabkommensgesetz, Ausnahmeregelung für Forschungszwecke

Tierzuchtgesetz, Ausnahmeregelung für Forschungsarbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen

Gesetz zum Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, Ausnahmeregelung für Forschungszwecke

Futtermittelgesetz, Ausnahme vom Einfuhrverbot für Forschungszwecke

Krebsregistergesetz, Zugang zu Daten für die Krebsforschung

Hochschulrahmengesetz, Regelung der Forschung an den Hochschulen

Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen, Zulässigkeit der Befristung

Patentgesetz, Ausnahme vom Ausschließungsrecht bei Versuchen

Mineralölsteuergesetz, Mineralölsteuerbegünstigung bei der Verwendung von Mineralöl zu Versuchszwecken

Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO), Voraussetzungen für Steuervergünstigungen wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (u. a. für Forschungseinrichtungen)

Bewertungsgesetz

- a) Vermögensteuerfreiheit beim sonstigen Vermögen für Erfindungen und Urheberrechte beim Erfinder oder Urheber und im Falle ihres Todes bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder seinen unbeschränkt steuerpflichtigen Kindern (§ 110 Abs. 1 Nr. 5 BewO).
- b) Vermögensteuerfreiheit der Erfindungen, Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke, die nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG nicht zum sonstigen Vermögen gehören, beim Betriebsvermögen (§ 101 Nr. 2 BewG).
- c) Teilweise oder vollständige Vermögensteuerfreiheit von Grundbesitz und beweglichen Gegenständen beim sonstigen Vermögen, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt (§ 115 BewG).
- d) Teilweise oder vollständige Vermögensteuerbefreiung für Betriebsgrundstücke und sonstige Wirtschaftsgüter, soweit diese nicht zur Veräußerung bestimmt sind, beim Betriebsvermögen, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt (§ 109 Abs. 3 Satz 2 BewG).

Vermögensteuergesetz

Steuerfreiheit von Einrichtungen, die unmittelbar dem Unterrichtswesen dienen, unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 4 VStG genannten Voraussetzungen.

Grundsteuergesetz

- a) Steuerfreiheit für Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft oder des Unterrichts genutzt wird (§ 4 Nr. 5 GrStG).
- b) Erlaß für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG).

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

- a) Vollständige oder teilweise Steuerbefreiung für den Erwerb von Grundbesitz, Teilen von Grundbesitz, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archive, u. a. dann, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG).
- b) Steuerbefreiung für Zuwendungen an inländische Einrichtungen, die selbst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, sowie Zuwendungen an andere Empfänger, wenn die Zuwendung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gewidmet ist. Gemeinnützig ist u. a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 und 17 ErbStG i. V. m. § 52 AO).
- c) Erlöschen der Steuer, soweit ererbte oder geschenkte Vermögensgegenstände vom Erwerber an eine inländische Stiftung, die ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken dient, weitergegeben werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

4. Welche übrigen Normen (Verordnungen, technische Anleitungen, technische Normen, Verwaltungsverordnungen usw.) enthalten Regulierungen für die Forschung, und um welche Regelungen handelt es sich im einzelnen?

Soweit zu den in der Antwort zu Frage 3 genannten Gesetzen Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften erlassen wurden, regeln diese auch den im zugrundeliegenden Gesetz geregelten Forschungssachverhalt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

5. Welche landesrechtlichen Normierungen sind der Bundesregierung darüber hinaus (Fragen 1 bis 4) bekannt?

Insbesondere die Landeshochschul- bzw. Universitätsgesetze setzen das Hochschulrahmengesetz mit seinen Regelungen zur Forschung um. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine systematischen Angaben vor.

6. Welche Verfahren der Abstimmung zwischen den Ressorts innerhalb der Bundesregierung bestehen bei der Verabschiedung von Gesetzen und Verordnungen, die Forschung und Entwicklung betreffen, und welche Kompetenzen hat hierbei das Bundesministerium für Forschung und Technologie?

Bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen sind die beteiligten Ministerien, gegebenenfalls das Bundesministerium für Forschung und Technologie, nach § 23 GGO II schon zu den Vorarbeiten zuzuziehen (s. auch §§ 39 u. 40 GGO II, § 16 GOBReg). Das gleiche gilt bei Verordnungen (§ 70 GGO I).

7. Welche Überlegungen gibt es gegenwärtig innerhalb der Bundesregierung, die Forschung und die technische Entwicklung im Wege der Veränderung von Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, technische Normen, Verwaltungsvorschriften usw.) zu fördern?

Überlegungen, die über die Angaben in den Antworten zu den Fragen 11, 13, 14 und 15 hinausgehen, gibt es gegenwärtig innerhalb der Bundesregierung nicht.

8. Welche diesbezüglichen Initiativen sind der Bundesregierung aus anderen OECD-Staaten bekannt?

USA

- Der „National Cooperative Research Act“ aus dem Jahre 1984 erleichtert den Zusammenschluß von Wirtschaftsunternehmen zu Forschungskooperativen, indem er die Anwendbarkeit restriktiver kartellrechtlicher Bestimmungen ausschließt.
- Der „Technology Transfer Act“ aus dem Jahre 1986 erlaubt Bundesbehörden und deren Nationallaboratorien den Abschluß von kooperativen Forschungsvereinbarungen, sogenannten CRADA, mit privaten Unternehmen. Aufgrund verschiedener nachfolgender Gesetze ist inzwischen der größte Teil der über 700 Nationallaboratorien gehalten, 10 % ihres Forschungsbudgets für derartige Forschungskooperationen zu verwenden.
- Durch den „Drug User Fee Act“ aus dem Jahre 1992 wird die Zulassungsprüfung neu entwickelter Medikamente erheblich beschleunigt und vereinfacht. Allerdings werden an die schnellere Prüfung neue Bearbeitungsgebühren geknüpft, aus deren Aufkommen die Maßnahmen zur Beschleunigung finanziert werden.
- Die in dem im Februar 1993 veröffentlichten technologiepolitischen Programm der US-Regierung angekündigten steuerlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für FuE sind durch das Haushaltsgesetz 1994 verwirklicht worden. Durch Änderungen der gesetzlichen Regelung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist US-Unternehmen dauerhaft die Möglichkeit gegeben, Aufwendungen für FuE steuerlich geltend zu machen. Um insbesondere die Gründung neuer, technologieorientierter Unternehmen zu fördern, die oftmals am fehlenden Startkapital scheitert, wird die Investition von „Venture-Capital“ in derartige Unternehmungen steuerlich gefördert.

– Noch in der Planung befindlich sind Überlegungen, die staatliche Beschaffungspolitik mit dem Ziel zu ändern, neuen Technologien zu einem Markt zu verhelfen. Dabei ist insbesondere an die zwingend vorgeschriebene Verwendung energieeffizienter Materialien bei Renovierung und Neubau staatlicher Stellen gedacht.

In Kanada sind die 1989 eingeführten Vorschriften zur steuerlichen Behandlung von FuE-Aufwendungen 1993 noch einmal verbessert worden. Das System erlaubt Steuergutschriften unterschiedlicher Höhe für FuE-bezogene Betriebskosten, Investitionen und Anlagegüter. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen sind nicht bekannt.

Das dänische Parlament novellierte das Gentechnologie-Gesetz dreimal, um dessen restriktivere oder unpraktikable Elemente abzumildern.

Vereinigtes Königreich

Entwurf eines Gesetzes zur Deregulierung.
„The Deregulation and Contracting out Bill“.

9. In welchen aktuellen, nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren sind Regulierungen für die Forschung betroffen, und um welche Regelungen handelt es sich im einzelnen?

Das Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktisvertrag enthält Regelungen zur Umweltverträglichkeit von Forschung in der Antarktis.

Im X. Buch Sozialgesetzbuch wurden Regelungen zur Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten zu Forschungszwecken eingefügt.

In dem vom Deutschen Bundestag am 19. Mai 1994 in zweiter und dritter Lesung angenommenen Gesetzentwurf ist eine Änderung des Arzneimittelgesetzes beschlossen worden, nach der bei der klinischen Prüfung eines Arzneimittels das schriftliche Votum einer unabhängigen, interdisziplinär besetzten und bei der zuständigen Bundesoberbehörde registrierten Ethik-Kommission vorliegen muß.

Ebenfalls am 19. Mai 1994 wurden in zweiter und dritter Lesung die Novelle zum Chemikaliengesetz angenommen. Regelungsgegenstand waren hier unter anderem eine Kleinmengenregelung und Erleichterungen für verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung.

10. Welche Gesetze in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurden in den vergangenen drei Jahren hinsichtlich ihrer Regulierungen für die Forschung verändert, und um welche Regelungen handelt es sich im einzelnen?

Das Gentechnikgesetz wurde im Dezember 1993 im Hinblick auf Klarstellungen und zur Verfahrensvereinfachung novelliert.

Im Rahmen der gerade abgeschlossenen Änderung des Patentgesetzes wurden die Gebühren für das Patentamt bewußt nicht an die allgemeine Preisentwicklung angeglichen.

1993 wurde in die Abgabenordnung (§ 58 Nr. 10 AO) die Unschädlichkeit von Zuschüssen an Wirtschaftsunternehmen insbesondere für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die Gemeinnützigkeit bestimmter Stiftungen aufgenommen.

§ 19 des Berlinförderungsgesetzes (BerlinFG), der eine Investitionszulage in Berlin (West) für ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienende bewegliche Wirtschaftsgüter und für nachträgliche Herstellungsarbeiten an beweglichen Wirtschaftsgütern vorsah, ist durch das Steueränderungsgesetz 1991 weggefallen.

11. Hat die Bundesregierung die Absicht, in den kommenden Monaten Regulierungen für die Forschung in Gesetze in der Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes zur Veränderung vorzuschlagen, und um welche beabsichtigten Regelungen handelt es sich im einzelnen?

Änderungen, die über die in der Antwort zu Frage 9 genannten Vorhaben hinausgehen, strebt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode nicht mehr an.

12. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob das Bundesministerium für Forschung und Technologie bei der Gesetzesarbeit ausdrückliche Kompetenzen (z.B. Widerspruchsrecht, Federführung usw.) erhalten muß, sofern die Regulierung von Forschung betroffen ist?

Die Bundesregierung hält das in der Antwort zu Frage 6 geschilderte Verfahren derzeit für ausreichend.

13. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung im übrigen, um die Rahmenbedingungen für die Forschung zur Verbesserung des Standortes Deutschland zu verändern?

Die Bundesregierung wird weiterhin an der Umsetzung der im Bericht zur Zukunftssicherung des Standorts Deutschland und ihrem 30 Punkte-Aktionsprogramm für mehr Wachstum und Beschäftigung beschlossenen Maßnahmen arbeiten.

Bisher ist folgender Stand erreicht:

- Die Bundesregierung hat im Frühjahr 1994 eine unabhängige Expertenkommission zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren einberufen.
- Seit Herbst letzten Jahres befaßt sich der „Strategiekreis Forschung und Technologie“ aus unabhängigen Vertretern aus Wirtschaft und Wissenschaft unter Moderation des Bundesministers für Forschung und Technologie intensiv mit möglichen Verbesserungen von Strukturen und Prozessen im deutschen Forschungs- und Innovationssystem.
- Das Bundesministerium für Forschung und Technologie hat eine eigene Organisationseinheit „Rechtliche Rahmenbedingungen“ geschaffen, ein externes Netzwerk unter Beteiligung

der Wissenschaft und Industrie in Angriff genommen und eine Clearingstelle aus Spitzenorganisationen aus Wirtschaft und Wissenschaft eingerichtet, um einen Überblick über aktuelle und absehbare Problembereiche zu gewinnen und die Kommunikation zwischen den „Akteuren“ zu verbessern.

- Die Frage einer steuerlichen Förderung von Forschungs- und Innovationsaktivitäten zur Verbesserung der Innovationsdynamik der deutschen Wirtschaft wird unter Berücksichtigung der Haushaltsmöglichkeiten geprüft.
- In enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Wissenschaft hat die Bundesregierung in wichtigen Zukunftstechnologien neue Förderkonzepte erarbeitet und umgesetzt (so z. B. im Bereich der Biotechnologie, des produktintegrierten Umweltschutzes und der Informationstechnik).
- Im September 1993 startete die Bundesregierung das bundesweite Förderungsprogramm Forschungskooperation, das speziell auf kleinere und mittlere Unternehmen zugeschnitten ist.
- Mit der (Sofort-)Maßnahme „Talentsicherung für die Innovation“ soll dem wissenschaftlichen Nachwuchs frühzeitig auch die Forschung in industriellen Strukturen vertraut gemacht werden und darüber hinaus der Wissenstransfer zwischen außeruniversitärer Forschung und Industrie verbessert werden.
- Die Bundesregierung hat in den neuen Bundesländern das Programm Innovationskollegs eingerichtet, um neue, innovative Formen der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitärer Forschung zu fördern.

Während der deutschen Präsidentschaft werden die spezifischen Forschungsförderprogramme der EU beraten; sie sollen in diesem Zeitraum verabschiedet werden. Darüber hinaus plant die Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Union weitere Deregulierungen und eine bessere Koordinierung der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten. Dies wird auch eines der Themen der deutschen Präsidentschaft sein. Insbesondere wird sich die Bundesregierung für eine Vereinfachung und größere Transparenz bei den Antragsverfahren einsetzen.

14. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Forschung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, zu verbessern?

Die Bundesregierung hat in ihrem „Bericht zur Zukunftssicherung des Standorts Deutschland“ angekündigt, daß sie eine besondere steuerliche Begünstigung für Forschungs- und Innovationsaktivitäten der Unternehmen unter Berücksichtigung der Haushaltsmöglichkeiten prüfen wird. Diese Prüfung ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

15. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Bereitstellung von Risikokapital, insbesondere für innovative Firmenneugründungen zu verbessern, und ist hierbei an Veränderungen u. a. im Gesellschaftsrecht, beim Börsenzugang, im Kreditwesengesetz und im Konkursrecht gedacht?

Deutsche sowie internationale Erfahrungen bei der Gründung technologiebasierter Unternehmen zeigen, daß Beteiligungskapital dieses Geschäftsfeld wegen des hohen Risikos und der häufig sehr aufwendigen Betreuung von sich aus in der Regel nicht sucht. Daher bedarf es hier spezifischer staatlicher Anreize.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde dem Beteiligungsmarkt im Frühphasengeschäft mit dem Modellversuch „Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen“ des Bundesministeriums für Forschung und Technologie wichtige Impulse gegeben. Da dieser Modellversuch nach der Laufzeitplanung Ende 1994 auslaufen soll, prüft die Bundesregierung gegenwärtig die mögliche Fortführung der staatlichen Unterstützung.

Im Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz, das derzeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten wird, ist unter Artikel 7a eine Novellierung des erstmals 1986 in Kraft getretenen Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBG) geplant. Ziel der vorgeschlagenen umfangreichen Novellierung des UBGG ist es, die in der praktischen Anwendung deutlich gewordene Erschwernis für die Geschäftstätigkeit der UBG zu beseitigen. Die wichtigsten Verbesserungen sind:

- Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten auf das Ausland, insbesondere die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens
- Möglichkeit der vorübergehenden Mehrheitsbeteiligung
- Erweiterung der Kreditaufnahmemöglichkeit auf 20 % Bilanzsumme einer UBG
- Verringerung der Haftungsrisiken für Gründungsgesellschafter einer UBG, die sich aus den Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen ergeben
- Einschränkung der Publizitätsanforderungen bezüglich der einzelnen Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen.

Mit diesem Novellierungsvorschlag werden der UBG zusätzliche Handlungsspielräume eröffnet, ohne hierbei die Ziele des Gesetzes aus den Augen zu verlieren.

Das UBGG ist 1986 eingeführt worden, um nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen den indirekten Zugang zu den organisierten Märkten für Eigenkapital zu eröffnen. Gleichzeitig soll Privatanlegern die Möglichkeit gegeben werden, sich durch den Erwerb von Aktien einer UBG mittelbar an solchen mittelständischen Unternehmen zu beteiligen. Seit 1986 sind insgesamt 16 UBG bei den zuständigen Landesbehörden registriert worden. Nach der Einschätzung der Praxis hätten die Markterfolge der UBG noch erheblich größer sein können, wenn ihre Geschäftstätigkeit nicht durch teilweise zu restriktiv ausgefallene Regelungen im UBGG Grenzen gesetzt worden wären.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vorgelegt. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird durch besondere Vorschriften für den Mittelstand attraktiver gemacht.

Dies soll für kleine Aktiengesellschaften geschehen durch Stärkung der Satzungsautonomie hinsichtlich Gewinnverwendung, Zulassung der Einpersonengründung sowie durch Vereinfachung für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung. Ferner soll die kleine AG unter 500 Arbeitnehmern hinsichtlich der Mitbestimmung der GmbH gleichgestellt werden. Für bestehende Aktiengesellschaften gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Mittelständische Unternehmen sollen so leichter Zugang zur Börse finden. Die Aktiengesellschaften sollen insgesamt durch einzelne Vereinfachungen leichter handhabbar und die Satzungsfreiheit erweitert werden.

